

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Militäranwärterfrage**

**Erzberger, Matthias**

**Berlin, 1914**

E. Anstellung auf Lebenszeit

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

34. Lebensjahre, der dem Staate schon 13 bis 14 Jahre gedient und der meist eine Familie zu ernähren hat. Ein Unterbeamter (Zivilanwärter) bei der Postverwaltung wird gewöhnlich 10 Jahre nach der Einstellung — die Militärdienstzeit wird dabei angerechnet — als Schaffner mit 1200 Mk. Gehalt und 480 Mk. Wohnungsgeldzuschuß (Servisklasse A) = 1680 Mk. angestellt; er erhält demnach jahrelang mehr als ein viel älterer Militäranwärter in einer mittleren Beamtenstellung mit erheblich längerer Dienstzeit. Diese Tatsachen sprechen für sich selbst.

#### E. Anstellung auf Lebenszeit.

Sobald der Militäranwärter nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in den Zivildienst übernommen ist, wird ihm der Zivilversorgungsschein abgefordert und zu den Akten genommen, d. h. die Anstellung tritt an die Stelle des Zivilversorgungsscheins. Der Schein birgt aber eine lebenslängliche Versorgung in sich, mithin kann auch die Anstellung, die gegen Austausch des Scheines zu erfolgen hat, nur eine lebenslängliche sein. Die Entlassung des Versorgungsberechtigten dürfte daher nicht im Kündigungswege, sondern nur durch ein Disziplinarverfahren zulässig sein. Bei der Schaffung der Zivilversorgung ging man von der Voraussetzung aus, daß die Militäranwärter bestimmt zu versorgen seien und man dachte nur an dauernde Anstellung; das allein kann man eine Versorgung nennen; eine kündbare Anstellung ist keine Versorgung.

In unkündbare Stellungen aber gelangen die Militäranwärter nach erfolgreich beendeter Probezeit gegenwärtig nur bei sehr wenigen Anstellungsbehörden. Im allgemeinen sind sie gezwungen, ein kündbares Anstellungsverhältnis einzugehen. Bei vielen Stellen, besonders im Unterbeamtendienste, wird die Kündbarkeit dauernd aufrecht erhalten; bei andern ist die unkündbare Anstellung erst nach Zurücklegung einer langjährigen diätarischen Beschäftigung und nach Verlauf mehrerer Jahre seit der Anstellung zu erlangen, wobei fast jede Behörde mit den Wartezeiten verschieden verfährt, so daß z. B. die eine Behörde ihre Unterbeamten nach 5, die andere nach 10 Dienstjahren und die dritte sie überhaupt nicht auf Lebenszeit anstellt. Hierin liegt nicht allein eine Verkennung des in dem Zivilversorgungsscheine verbürgten Wertes, es werden dadurch auch Beunruhigungen in die Beamtenklassen hineingetragen.

Zur Rechtfertigung dieses Kunterbuntes in der Versorgung der Unteroffiziere erklärte die Reichsleitung im Reichstage: „Keine Verwaltung könne wohl ohne Schaden gezwungen werden, Beamte, die sie manchmal erst recht kurze Zeit kenne, so fest an sich zu fesseln, daß

sie sie nur in Fällen schwerster Disziplinarvergehen wieder loswerden könne. Die Verhältnisse seien zu verschieden, um hier zu schematisieren und einheitliche Regeln aufzustellen. Im Verwaltungswege sei angeordnet, daß kündbar angestellte Beamte wegen schlechten Betragens nur entlassen werden sollen, wenn ihr Verhalten bei unkündbarer Anstellung Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung geben würde. Keineswegs seien die Militär-anwärter während ihrer kündbaren Anstellung der Willkür ihrer Vorgesetzten preisgegeben, ungerechtfertigte Kündigungen und Entlassungen würden von den Aufsichtsstellen rückgängig gemacht werden.“

Diese Gegenbemerkungen hören sich gut an, treffen aber nicht den Kern der Sache. Die Anordnung im Verwaltungswege ist gut gemeint, gibt aber gar keine Rechtsgarantien, auch wird sie verschieden gehandhabt; die Rückgängigmachung einer Entlassung ist sehr schwer zu erzielen; das Volk verspricht sich nichts davon, wenn man den „Teufel bei seiner Großmutter verklagt“. Man gebe ein klares Recht, und alle Teile fahren gut. Daß hierdurch nicht unfähige und unwürdige Personen im Beamtendienste gehalten werden sollen, ist ganz klar; das Disziplinarverfahren ist scharf genug, um alle unwürdigen Elemente abzustößen; ich habe noch nie gehört, daß es nicht ausgereicht habe. Nur ein Fall ist mir bekannt geworden und da handelte es sich um keinen Militär-anwärter. Es bleibt also nur der Einwand bestehen, daß die Verwaltung den Militär-anwärter erst kurze Zeit kenne; aber zunächst hat doch die Militärbehörde auf Grund einer jahrelangen Beobachtung kraft Gesetzes zu entscheiden, ob der Unteroffizier zum Beamten „würdig und brauchbar“ erscheint; es heißt das Urteil der Militärbehörden erheblich unterschätzen und herabdrücken, wenn nun die Anstellungsbehörden die Prüfung von vorne anfangen wollen. Kein künftiger öffentlicher Beamter wird solange beobachtet, geprüft und erforscht wie der Militär-anwärter. Sodann hat die Behörde doch während der Zeit der informatorischen Beschäftigung, der Probepienstleistung und während des Diätariats so überreiche Gelegenheit, sich ein Urteil zu bilden, so daß dieser Einwand in sich zusammenfällt und die konsequente Durchführung des Gedankens der Zivilverjorgung in der Anstellung auf Lebenszeit sich leicht und ohne Bedenken ermöglichen läßt.

F. Pensionsberechtigung nach 10jähriger Gesamtdienstzeit.

Sind die vorstehend genannten Forderungen restlos erfüllt, so würde eine weitere Besprechung der Sicherstellung der Militär-anwärter überflüssig sein; nur für die Probepienstleistung wären noch Garantien